

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

16.09.1998

Geschäftszahl

96/09/0320

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1996/08/29 94/09/0230 2

(hier: Verweis auf den Suspendierungsbescheid)

Stammrechtssatz

Verweist der Einleitungsbescheid (Einleitungsbeschluß) nach § 92 LDG 1984 ausdrücklich auf die auch dem Besch zugegangene Disziplinaranzeige, wird diese damit Inhalt des Einleitungsbescheides. Geht aus der Disziplinaranzeige klar und in einer dem § 92 LDG 1984 entsprechenden Weise hervor, welches Verhalten dem Besch als Dienstpflichtverletzung angelastet und wie der solcherart angenommenen Sachverhalt (vorläufig) rechtlich beurteilt wird, liegt kein Verstoß gegen die Begründungspflicht nach § 92 LDG 1984 vor.